

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Gastkindern in Kindertagesstätten

zwischen
dem **Träger der Einrichtung**
Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

und **der/dem/den Personensorgeberechtigten**

.....

..... E-Mail:

..... Telefon:

(Bitte die volle Anschrift der Personensorgeberechtigten des Kindes angeben. Veränderungen sind der Stadt Zossen sofort mitzuteilen.)

1. Aufnahme des Gastkindes

Das Kind geb. am soll in der Kita/ Hort

an folgenden Tagen bis zu Stunden betreut.

Aktuell besucht mein Kind folgende Einrichtung

Bei betrieblicher Notwendigkeit behält sich die Stadt Zossen Veränderungen vor.

2. Betreuung in der Kindertagesstätte

2.1. Die zeitweilige Aufnahme Ihres Kindes als Gastkind in eine Kita / Hort ist nur für die vereinbarte Zeit gemäß Punkt 1. jedoch maximal 30 Tage pro Jahr auf Antrag bei der Stadt Zossen möglich, wenn die Aufnahmekapazität und die Personalsituation es erlauben.

2.2. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kita-Ausschuss der Einrichtung beschlossenen pädagogischen Konzeption.

2.3. Durch Bundesgesetz sind alle Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Ende des Grundschulalters in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagesstätte stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Eltern gebeten dem Träger, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück mitzuteilen.

2.4. Abmeldungen des Kindes müssen nach den Regelungen in der jeweiligen Hausordnung der Einrichtung vorgenommen werden. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt das Kind als anwesend.

2.5. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, wann und von wem das Kind abgeholt bzw. ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Die Betreuung bzw. die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe oder dem Eintritt des Kindes auf das Grundstück und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person oder beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung ohne Begleitung.

3. Gesundheitsvorsorge

3.1. Bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten im Sinne der §§ 45 und 48 des Bundesseuchengesetzes dürfen Kindertagesstätten nicht besucht werden.

3.2. Nach einer solchen Erkrankung muss bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorliegen.

3.3. Das Personal der Kita darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikaments unbedingt erforderlich, müssen die Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament, zur Dauer der Einnahme und dessen Dosierung gemacht sind, in der Kindertagesstätte abgeben.

4. Kostenbeteiligung

4.1. Für Gastkinder ist ein Tagessatz zu zahlen:

Alter	Betreuungszeit in Std.	Tagessatz	Verpflegung pro Tag
- Kinder von 0 bis Schuleintritt	bis zu 4 Std.	6,00 Euro	Verpflegung: 2,35 Euro
	über 4 bis 6 Std.	8,00 Euro	
	über 6 bis 8 Std.	9,00 Euro	
	über 8 bis 9 Std.	10,00 Euro	
	über 9 Std.	11,00 Euro	
- Hortkinder	bis zu 2 Std.	3,00 Euro	
	über 2 bis 4 Std.	5,00 Euro	
	über 4 bis 6 Std.	6,00 Euro	
	über 6 Std.	7,00 Euro	

4.2. Das Essengeld während der Kitabetreuung ist zusätzlich zu entrichten.

5. Rechnungslegung

Ihr Kind besucht die Kita/den Hort:

an Tag(en) , bis zu Std./Tag

Tagessatz

..... Tag(e) x Euro =Euro

Verpflegungsgeld

..... Tag(e) x Euro =Euro

Bitte überweisen Sie innerhalb einer Woche Euro

unter Angabe des Zahlungsgrundes: Name, Vorname des Gastkindes

IBAN: DE7816050000 36 35 02 20 62 SWIFT-Code: WELADED1PMB

bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam.

6. Kündigung

6.1. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt bzw. gegen diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verstößt.

6.2. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines Kindes in die Einrichtung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Zossen,
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Träger

.....
Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte